

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die ALPHA personal resources GmbH im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG eingeht. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor.
2. Der Beschäftiger darf den überlassenen Arbeitnehmer nur zu den mit dem Überlasser vereinbarten Diensten heranziehen. Erbringt der überlassene Arbeitnehmer tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und ist diese zu entlohnen sowie zu verrechnen.
3. Im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 6 AÜG ist der Beschäftiger für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten im weitesten Sinne verantwortlich. Der Beschäftiger erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt wird. Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskraft richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, wobei auf die im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten (in analoger Anwendung des § 10 Abs. 1 AÜG) Bedacht zu nehmen ist.
4. Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die von seinen dem Auftraggeber beigestellten Arbeitskräften verursacht werden. ALPHA personal resources GmbH übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls der überlassene Arbeitnehmer mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls er die ihm vom Beschäftiger anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigt. Eine Haftung für überlassene Chauffeure von Motorfahrzeugen sowie Baumaschinenführer bei Unfällen, sei es für Körperverletzung oder Materialschäden, die der Beschäftiger, dessen Personal oder Dritte erleiden, ist ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die o.a. Risiken zu schützen. Für den Fall, dass für die ALPHA personal resources GmbH eine Haftung aufgrund von zwingend rechtlichen Bestimmungen besteht, ist diese auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt.
5. ALPHA personal resources GmbH wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.
6. Der Überlasser verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und jeder Zeit, wobei jedoch keinerlei Schadenersatzansprüche abzuleiten sind.
7. Über das Ausmaß der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers führt der überlassene Arbeitnehmer Aufzeichnungen auf einem Tätigkeitsnachweis. Dieser Nachweis ist die Grundlage für die Abrechnung der finanziellen Ansprüche mit dem Beschäftiger. Die Nichtgenehmigung der Tätigkeitsnachweise berechtigt den Beschäftiger nicht zur Zurückhaltung der Gegenleistung. Werden Fenstertage beim Beschäftiger eingearbeitet, so ist diese Regelung für überlassene Arbeitnehmer nur nach Absprache gültig.
8. Für eine eventuell anfallende Ersatzruhezeit, welche das Arbeitszeitgesetz zwingend vorschreibt, wird der Normalstundensatz verrechnet.
9. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitnehmer sichert der Überlasser zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt.
10. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist dem Überlasser die Person des Genehmigenden schriftlich und namentlich bekannt zu geben.
11. Die aktuellen Tarifsätze von ALPHA personal resources GmbH sind integrierter Bestandteil dieser Bedingungen. Gebühren der überlassenen Arbeitskraft im Sinne des § 10 AÜG und dem gültigen KV Zuschläge zum Normalstundenlohn oder Entgelt – wie z.B. für Überstunden, Nacharbeit, besondere Erschwernisse, besondere Gefahr, Tag- und Fahrgelder, sofern die Tätigkeitsverrichtung außerhalb der Betriebsstätte des Beschäftigers liegt – so darf der Überlasser diese Kosten zzgl. eines Bearbeitungszuschlages zusätzlich zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung stellen.
12. Wenn während der Dauer der Überlassung in dem anzuwendenden KV Lohnerhöhungen in Kraft treten, ist die Alpha personal resources GmbH berechtigt, den vereinbarten Stundensatz im gleichen Ausmaß (als Prozentsatz) anzupassen.
13. Zahlungen der von dem Überlasser fakturierten Leistungen sind nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
14. Gegen Ansprüche auf Bezahlung des Überlassungshonorars, sowie sonstiger Ansprüche von Alpha personal resources GmbH ist die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Beschäftigers ebenso wie die gänzliche oder teilweise Zurückbehaltung des Überlassungshonorars durch den Beschäftiger ausgeschlossen.
15. Von ALPHA personal resources GmbH überlassene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
16. Die überlassenen Arbeitnehmer sind arbeitsfähig und arbeitswillig. Der Überlasser haftet für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer, jedoch nicht für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten, da die überlassenen Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung als Arbeitnehmer des Beschäftigers anzusehen sind.
17. Wird der Überlasser aus gesetzwidrigen Handlungen des Beschäftigers im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung in irgendeiner Form verschuldensunabhängig in Anspruch genommen, so wird der Beschäftiger den Überlasser schad- und klaglos halten.
18. Der Beschäftiger darf mit einem überlassenen Arbeitnehmer während der Überlassung, bzw. binnen 3 Monaten ab Ende der tatsächlichen Beschäftigung in seinem Betrieb ein Arbeitsverhältnis, die Leistung von Diensten in anderer Form oder eine Inanspruchnahme der Arbeitsleistung dieser Person über einen anderen Dienstgeber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Überlassers vereinbaren. Bei Verletzungen dieser Bestimmungen gilt vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe je abgeworbenen Mitarbeiter, welche sich in der Höhe aus dem höheren Betrag aus pauschaliert € 5.000,- bzw. 3 Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters bestimmt, als vereinbart. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
19. Alpha personal resources GmbH ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Dienstverschaffungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:
 - der Beschäftiger mit der Zahlung eines fälligen Überlassungshonorars ganz oder teilweise in Verzug gerät;
 - über das Vermögen des Beschäftigers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - der Beschäftiger sonstige wesentliche Pflichten wie insbesondere arbeitnehmerrechtliche Vorschriften verletzt;Der Beschäftiger ist in diesen Fällen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher ALPHA personal resources GmbH aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht.
20. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil dieser allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des rechtlich Möglichen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
21. Österreichisches Recht gilt als vereinbart. Gerichtsstand ist Wien.